



## Informationen zum Schulrecht 2017/2018

### Temporärer Schulbesuch

*Gemäss § 9 Abs. 1 SchulG ist der Schulort am Aufenthaltsort des Schülers. Das gilt grundsätzlich auch für den vorübergehenden Aufenthalt im Kanton Zug.*

Ein Vater erkundigt sich, ob seine Tochter während eines dreimonatigen Aufenthaltes im Kanton Zug hier die Schule besuchen könne. Er halte sich geschäftlich für voraussichtlich drei Monate im Kanton Zug auf und habe eine schulpflichtige Tochter.

Wenn sich die schulpflichtige Tochter des Fragestellers im Kanton Zug aufhält, dann ist der Schulort der Tochter auch im Kanton Zug (§ 9 Abs. 1 SchulG).

Als Aufenthaltsort eines Kindes gilt derjenige Ort, an welchem das Kind unter der Woche regelmässig bzw. mehrheitlich übernachtet (§ 3 Abs. 3 SchulV).

Herbert Plotke meint dazu (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 171 f): «Die Schulpflicht erfasst grundsätzlich alle Kinder, die irgendwie bildungsfähig sind, Schweizer und Ausländer, gleichgültig, ob sie für dauernd im Land wohnen oder nur für kürzere Zeit hier verweilen.

Die Schulpflicht (und damit das Recht auf entsprechenden Unterricht) entsteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Es ist auch nicht Sache der Schulbehörden, beispielsweise durch die Organe der Polizei, abklären zu lassen, warum ein Kind in der Gemeinde weilt. Die Tatsache des Aufenthalts allein erzeugt die Schulpflicht.»

Ein Kind kann mit den Eltern in den Kanton Zug umziehen mit der Absicht dauernden Verbleibs und hier die Schule besuchen. Drei Monate später zügelt die Familie unvorhergesehenerweise wieder weg. In diesem Fall ist das Kind ebenfalls nur drei Monate im Kanton Zug zur Schule gegangen. Das Recht auf den Schulbesuch hängt nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer im Kanton Zug ab.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 11. September 2017